

COVID-19-LEITFADEN

FÜR DAS OÖ. LANDESMUSIKSCHULWERK

Gültig ab 21.Juni 2021

Version vom 20.6.2021

INHALT

1	<i>HYGIENE UND SCHULORGANISATION</i>	3
1.1	Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bzw. FFP2-Maskenpflicht	3
1.2	Verpflichtende Testungen von Schülerinnen und Schüler und Schülern	4
1.3	NACHWEISE einer geringen epidemiologischen Gefahr	6
1.4	ABSTAND und HYGIENE	7
1.5	KONFERENZEN	7
1.6	MASSNAHMEN IM SCHULGEBÄUDE	7
1.7	UMGANG MIT EINEM COVID-19-VERDACHTSFALL	9
2	<i>UNTERRICHT</i>	13
2.1	Angebot	13
2.2	Unterrichtszeit	13
2.3	Musikschulpraktikum	13
3	<i>VERANSTALTUNGEN</i>	14
3.1	Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	14
3.2	Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	14
4	<i>PRÜFUNGEN</i>	15
5	<i>WERBEMASSNAHMEN, SCHNUPPERN,...</i>	16
6	<i>FORTBILDUNG</i>	16
7	<i>GEMEINSCHAFTSPFLEGE</i>	16
8	<i>RISIKOGRUPPEN</i>	16

1 HYGIENE UND SCHULORGANISATION

1.1 MUND-NASEN-SCHUTZ-PFLICHT BZW. FFP2-MASKENPFLICHT

Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, haben Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichts-Visieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER GILT:

Während des Unterrichts muss in den Klassenräumen weder eine FFP2-Maske noch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Wer, aus welchen Gründen auch immer, einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, kann dies tun. Lehrpersonen können dies aber auch für bestimmte Situationen anordnen.

In den Pausen und beim Bewegen durch das Schulgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, Schülerinnen und Schüler ab der 9.Schulstufe müssen dabei eine FFP2-Maske tragen.

Kindergartenkinder bzw. Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Verpflichtung zum Tragen eines MNS ausgenommen

Wenn Schülerinnen und Schüler mittels ärztlichem Attest nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines MNS nicht zumutbar ist, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Hinweis: Wenn der festgelegte Sicherheitsabstand von mindestens 2 Meter nicht eingehalten werden kann, dann ist beim Singen in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

ELTERN

müssen eine FFP2-Maske tragen.

FÜR LEHRPERSONEN UND SEKRETÄRINNEN GILT:

Alle Lehrpersonen und Sekretärinnen müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. (Nachweis einer negativen (nicht nachgewiesen) Testung auf SARS-CoV-2, Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion, Absonderungsbescheid aufgrund einer Infektion, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Impfnachweis) – nähere Information dazu siehe 1.3.

Kann kein solcher Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr durch Lehrpersonen erbracht werden, haben diese FFP2-Masken im gesamten Schulgebäude zu tragen.

Wird hingegen ein solcher Nachweis erfolgreich erbracht, muss im Unterricht weder eine FFP-2-Maske noch ein MNS getragen werden. Außerhalb der Unterrichtsräume besteht MNS-Pflicht. **Sinngemäß gilt dies auch für Sekretärinnen.**

Ein Nachweis über ein negatives (nicht nachgewiesen) Testergebnis ist spätestens 1 Tag nach der Testung per Email an das offizielle Postfach aller LMS zu übersenden, an denen die Lehrperson unterrichtet bzw. die Sekretärin beschäftigt ist. Ebenso sind andere schriftliche Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr an die betreffenden LMS zu übermitteln.

Schwangere Lehrpersonen bzw. Sekretärinnen und Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann und dies mit **ärztlichem Attest** nachweisen, müssen keine FFP2-Maske tragen sondern **MNS**.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen mit entsprechendem ärztlichem Attest auch keinen eng anliegenden MNS tragen können, dürfen einen nicht eng anliegenden MNS tragen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske/eines MNS gilt in allen öffentlich zugänglichen Zonen der Musikschule – ausgenommen sind also nur die Unterrichtszimmer

- in den öffentlichen Zonen
- im Konferenzzimmer, sobald mehr als 1 Person anwesend ist
- im Sekretariat, sobald mehr als 1 Person anwesend ist

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn sich eine Person alleine im Raum befindet.

Es wird aber auch getesteten/genesenen/geimpften Lehrpersonen weiterhin empfohlen eine FFP2-Maske zu tragen.

1.2 VERPFLICHTENDE TESTUNGEN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER UND SCHÜLERN

Schülerinnen und Schüler, die eine Regelschule besuchen, werden dort jede Woche dreimal getestet – sie können daher die Musikschule im Regelfall besuchen, ohne in der Musikschule einen weiteren Test machen zu müssen.

Wenn allerdings der letzte Test 2 oder mehr Tage vor dem Unterricht/einer Probe/einer Aufführung in der Musikschule stattgefunden hat, dann müssen die Schülerinnen und Schüler in der Musikschule einen COVID-19-Schnelltest absolvieren, um am Unterricht/einer Probe/einer Aufführung teilnehmen zu können. Dies gilt auch für Lehrlinge, deren letzter Test im Betrieb 2 oder mehr Tage vor dem Musikschulunterricht zurückliegt.

Sonderregelung für Singschule und Vokalensembles: eine tagesaktuelle Testung ist notwendig!

Die Schülerin/der Schüler führt den Selbsttest unter Aufsicht der Lehrperson durch, die Maske wird für den Testabstrich nur kurz abgenommen.

Die Lehrperson vermerkt im Klassenkatalog: getestet in der Regelschule oder Test heute in LMS durchgeführt, Ergebnis negativ (nicht nachgewiesen)/positiv.

Ein Anleitungsvideo zum Antigen-Selbsttest und dessen Durchführung ist auf der Website des Oö. Landesmusikschulwerks unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://landesmusikschulen.at/service-formulare?filter=downloads-COVID-19-Infos>

UMGANG MIT DEM TESTERGEBNIS

- **Ist das Testergebnis negativ (nicht nachgewiesen)**, kann der Unterricht beginnen.
- **Ist das Testergebnis fehlerhaft**, wird der Test wiederholt!
- **Ist das Testergebnis positiv**, wird folgendermaßen vorgegangen:

Die Lehrperson und die Schülerin/der Schüler bleiben im Unterrichtszimmer oder begeben sich in einen extra Raum. Die Lehrperson oder die Schülerin/der Schüler ruft die Eltern an und vereinbart, ob die Schülerin/der Schüler baldmöglichst abgeholt wird oder anderweitig den Heimweg antreten soll. (Hinweis: Die Eltern treffen

die Entscheidung!) Ein öffentliches Verkehrsmittel darf bei Verdacht auf eine COVID-19-Infektion jedenfalls nicht benutzt werden.

Die Lehrperson verantwortet die Aufsicht über die Schülerin/den Schüler bis zur Abholung! Falls eine andere Person die Aufsicht übernehmen kann, weil die Schülerin/der Schüler nicht pünktlich abgeholt werden kann, kann die Lehrperson den Unterricht mit der nächsten Schülerin/dem nächsten Schüler fortsetzen.

Falls keine andere Person die Aufsicht übernehmen kann, hat die Lehrperson weiterhin die Aufsichtspflicht und vereinbart mit der nachfolgenden Schülerin/dem nachfolgendem Schüler eine andere Unterrichtszeit (eventuell Fernunterricht).

Tritt ein positives Testergebnis auf, ist jedenfalls die Schulleitung umgehend zu informieren! Diese kontaktiert 1450 und die örtliche Gesundheitsbehörde. Die Eltern melden sich bei der Behörde wegen eines PCR-Tests und verständigen gegebenenfalls die Regelschule.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Für Kinder im Alter unter 14 Jahren braucht es für die Durchführung der Testung in der Musikschule eine Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Das Formblatt für die **Einverständniserklärung** steht auf der Website des Oö. Landesmusikschulwerks unter folgendem Link zur Verfügung: <https://landesmusikschulen.at/service-formulare?filter=downloads-COVID-19-Infos>

AUFGABE DER LEHRPERSON

- Anleitung und Aufsicht über die Testung
- Sorge für Beaufsichtigung (und eventuell psychische Stützung) bei positiver Testung
- Verständigung der Eltern und der Musikschulleitung im Fall eines positiven Testergebnisses
- ausreichende Durchlüftung des Raumes, Desinfektion
- Dokumentation im Klassenkatalog
- sachgerechte Entsorgung des Testmaterials

Während der Testung soll der Raum gut gelüftet und der Mindestabstand zwischen den Testpersonen eingehalten werden. Personen, die gerade nicht den Antigen-Selbsttest durchführen, müssen einen MNS bzw. eine FFP2-Maske tragen.

Erwachsene Schülerinnen und Schüler (unabhängig vom Fach!) müssen ihrer Lehrperson vor Unterrichtsbeginn einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Nachweis einer negativen (nicht nachgewiesen) Testung auf SARS-CoV-2, Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion, Absonderungsbescheid aufgrund einer Infektion, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Impfnachweis) vorlegen. Sie können alternativ auch unter Aufsicht der Lehrperson einen selbst mitgebrachten Antigen-Schnelltest absolvieren.

Kann kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht werden, ist kein Präsenzunterricht möglich. In diesem Fall wird Fernunterricht angeboten.

Die Landesmusikschulen gelten als „BEFUGTE STELLEN ZUR AUSSTELLUNG VON BESTÄTIGUNGEN ÜBER NEGATIVE (NICHT NACHGEWIESEN) COVID-19-ANTIGENTEST-ERGEBNISSE“

Dies bedeutet konkret folgendes: Für alle in der Musikschule durchgeführte Antigen-Tests kann **von der Musikschule nun eine Bestätigung über das negative (nicht nachgewiesen) Ergebnis** ausgestellt werden („Nasenbohrertest“ für Regelschüler, selbst mitgebrachten Antigen-Tests für Erwachsene), die auch **außerhalb der LMS für 48 Stunden gültig** ist (z.B. Gastronomie, Frisör,...). Diese Bestätigung wird bei Bedarf von der Lehrperson direkt im Anschluss an die Unterrichtsstunde ausgestellt.

1.3 NACHWEISE EINER GERINGEN EPIDEMIOLOGISCHEN GEFAHR

Im Zuge der COVID-19-Öffnungsverordnung, die am 19. Mai 2021 für ganz Österreich in Kraft tritt, kommt es zu einer flächendeckenden Wiederöffnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich. Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Zu dieser 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) zählen:

- I. **Nachweis einer negativen (nicht nachgewiesen) Testung auf SARS-CoV-2**
- II. **Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion**
- III. **Absonderungsbescheid aufgrund einer Infektion**
- IV. **Nachweis über neutralisierende Antikörper**
- V. **Impfnachweis**

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

- I. **Nachweis über eine negative (nicht nachgewiesen) Testung auf SARS-CoV-2**

Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): gültig für 72 Stunden ab Probenahme

Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): gültig für 48 Stunden ab Probenahme

Hinweis: Ein Antigen-Selbsttest einer Lehrperson unter Aufsicht der Direktorin/des Direktors bzw. einer von der Direktion beauftragten Person gilt ebenfalls 48 Stunden ab Probenahme!

Antigen-Selbsttest, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem des Landes erfasst wird (nähere Info dazu: land-oberoesterreich.gv.at/corona-test): gültig für 24 Stunden ab Probenahme

- II. **ärztliche Bestätigung aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion**

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

- III. **Absonderungsbescheid aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion**

Ein behördlicher Absonderungsbescheid aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion ist für sechs Monate gültig.

- IV. **Nachweis über neutralisierende Antikörper**

Solche Nachweise müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Durchführung durch ein humanmedizinisches Labor mit Einhaltung der nötigen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Qualitätssicherungsverordnung der ÖÄK
- b) Bestätigung durch das Labor, dass eine hinreichende Korrelation mit einem Neutralisationstest besteht
- c) Angabe eines entsprechenden Schwellenwertes über die neutralisierenden Antikörper durch das durchführende Labor

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

V. Impfnachweis

- a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
- b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass. (möglich über www.elga.gv.at mittels Bürgerkarte oder Handysignatur Handysignatur und mittels E-Card in Apotheken und bei niedergelassenen ÄrztInnen.)

1.4 ABSTAND UND HYGIENE

Der Sicherheitsabstand von 1 Meter ist einzuhalten, auch im Unterricht! Ein Übersichtsplakat und die fachspezifischen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sind auf der Website des Oö. Landesmusikschulwerks veröffentlicht: <https://www.landesmusikschulen.at/service-formulare?filter=downloads-COVID-19-Infos>

1.5 KONFERENZEN

Konferenzen dürfen bei Bedarf in Präsenzform stattfinden, die teilnehmenden Personen müssen jedoch eine FFP2-Maske tragen und den Sicherheitsabstand von 1 Meter einhalten.

Lehrpersonen, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen, können anstelle einer FFP2-Maske auch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Bis zum Ende des laufenden Schuljahres wird jedoch die Durchführung in Form einer Videokonferenz empfohlen.

1.6 MASSNAHMEN IM SCHULGEBÄUDE

Beim Betreten der Musikschule gilt:

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.
- Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.
- Der Sicherheitsabstand von 1 Meter zu jeder anderen Person (die nicht im gemeinsamen Haushalt lebt) muss dauerhaft gewahrt bleiben. Bei Kindern im Volksschulalter wird dies evtl. nicht in jeder Situation möglich sein, die Kinder sind jedoch so gut wie möglich zur Beachtung der Abstandsregel anzuhalten.
- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z. B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

- Wenn möglich sollen die Eingangstüren offen bleiben, wobei ausgewiesene Brandschutztüren nur in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten offen bleiben dürfen.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich auf direktem Weg zu ihrem Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude umgehend verlassen.
- Die Anwesenheit der Eltern im Unterricht ist nur in pädagogisch notwendigen Fällen und nach Absprache mit der Lehrperson möglich.
- Es wird ersucht, die Wartezeit der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern oder anderer Begleitpersonen im Schulgebäude so kurz wie möglich zu halten, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Im Schulgebäude sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die Sicherheitsbestimmungen auszuhängen.

Schulfremde Personen (Eltern bzw. Begleitpersonen gelten dabei nicht als schulfremde Personen) dürfen das Gebäude nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Direktion betreten.

Konferenz-Zimmer: Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Direktion auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Lehrpersonen zu adaptieren.

Bei Verwendung der Teeküche ist das Geschirr/Besteck abzuwaschen oder in den Geschirrspüler zu räumen – Grundreinigung und Flächendesinfektion sind durchführen.

Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss in Abstimmung mit den Betreibern geregelt werden.

VERANTWORTLICHKEITEN

- **Gemeinde (Hauswart, Reinigungspersonal):**
Desinfektionsmittel, Handschuhe, Seife und Papierhandtücher, Reinigung
- **Musikschulleitung:**
 - Management der Rahmenbedingungen (Anforderung an Gemeinde, Aufträge an Lehrpersonen, Aufhängen der Hinweis-Plakate, Anbringen von Markierungen,...)
 - Festlegen der Raumnutzung
 - Unterstützung der Lehrpersonen
 - Information der Eltern
 - Nominierung einer COVID-19-Beauftragten/eines COVID-19-Beauftragten (kann auch Direktorin/Direktor sein)
 - Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen
 - Regelmäßige Information an die Lehrpersonen

- Ständiger Kontakt mit den Behörden und mit den Partnern im Bildungs- und Kulturnetzwerk halten: Aktuelle Situation in den regionalen Regelschulen, ...
- **Lehrperson:**
 - Einteilung der Unterrichtsstunden (in Abstimmung mit den Schülerinnen und Schüler/Schülern/Eltern)
 - Anleiten der Schüler bei den Hygiene-Maßnahmen
 - Regelmäßiges Lüften (Stoßlüften während des Unterrichts, Querlüften in den Pausen)
 - Information der Eltern über spezielle Maßnahmen bzgl. Unterricht
 - Durchführen der nötigen Desinfektion im Unterrichtsraum
 - bei Bedarf Überwachung der Durchführung von Selbsttests der Schülerinnen und Schüler

HINWEISE FÜR DIE GEMEINDE

- Bei Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten (Musikschule teilt sich Räume mit Regelschulen, Vereinen etc.) ist die Verfügbarkeit zu klären.
- Die Beschaffung und die Verteilung von Mund-Nasen-Schutzmasken für das Lehrpersonal und für die Sekretärinnen übernimmt das Land OÖ, Hygieneartikel und sonstiges Schutzmaterial ist durch die Gemeinde zu beschaffen.
- Die Bestückung aller Sanitäreinrichtungen mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern zu jedem Zeitpunkt muss gesichert sein.
- Die Einweisung des Reinigungspersonals ist entsprechend der Vorgaben sicherzustellen.
- Eine gründliche Reinigung aller Räumlichkeiten, in denen sich Personen aufhalten, und der Sanitäreinrichtungen ist mindestens einmal täglich durchzuführen. Mülleimer müssen mindestens einmal täglich geleert werden. Die Desinfektion von Flächen oder Gegenständen, die von besonders vielen Personen beansprucht werden – z. B. Türklinken, Lichtschalter, Tastaturen und Computermäuse – soll mehrmals täglich erfolgen. Eine entsprechende Aufgabeneinteilung legt die Musikschulleitung fest.
- Bei Musikschulgebäuden, die über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, ist vor Unterrichtsbeginn die Legionellen-Prophylaxe (Durchspülen der Rohrleitungen und Armaturen) sicherzustellen.
- Klimaanlage sind bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Filter,...) überprüfen zu lassen.

1.7 UMGANG MIT EINEM COVID-19-VERDACHTSFALL

Im Verdachtsfall und bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde bzw. bis zur Klärung einer Infektion sollten vor Ort nach Einschätzung der Lage durch die Musikschulleitung umgehend zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, wie z.B. das umgehende Umstellen des Unterrichts auf Fernunterricht oder das Absagen des nachfolgenden Unterrichts.

GRUNDSÄTZLICHE VORGANGSWEISE:

1. Die Direktorin/der Direktor einer LMS meldet einen Verdachtsfall (Lehrperson, Sekretärin oder Schülerin/Schüler) an den LMSW-Direktor, zugleich auch an die BH des Schulstandortes und (falls der Wohnsitz des Verdachtsfalls nicht im Bezirk der LMS ist) auch an die BH des Wohnbezirks. Falls es sich um einen Verdachtsfall bei einer Lehrperson handelt, sind auch alle Direktorinnen/Direktoren jener LMS zu informieren, an denen die Lehrperson in den 48 Stunden vorher unterrichtet hat.
2. Wird eine Lehrperson, eine Sekretärin oder Schülerin/Schüler positiv getestet, meldet die BH des Wohnbezirks den positiven Fall der LMS (allen LMS, an denen die Lehrperson, die Sekretärin 48 Stunden vor Symptombeginn oder Testung tätig war) und auch der BH, wo sich die LMS befindet. Die LMS meldet dies dann in weiterer Folge dem LMSW-Direktor.

KONTAKT:

LMSW-Dir. Karl Geroldinger

Mobil: (0676) 561 10 80

Mail: karl.geroldinger@ooe.gv.at

LMSW-Dir.-Stv. Manuel Höfer

Mobil: (0664) 600 72-15290

Mail: manuel.hoefer@ooe.gv.at

SZENARIO A –

DIE BETROFFENE PERSON IST IN DER SCHULE ANWESEND

- Die Musikschuldirektorin/der Musikschuldirektor meldet den Verdachtsfall an den LMSW-Direktor und an die BH des Schulstandortes sowie gegebenenfalls an die BH des Wohnbezirkes.
- Der Verdachtsfall ist nach Möglichkeit in einem eigenen Raum „abgesondert“ und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen beaufsichtigt bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde unterzubringen.
- Mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde sind alle weiteren Schritte zu vereinbaren und den Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Ist eine Minderjährige/ein Minderjähriger betroffen, veranlasst die Schulleitung unverzüglich die Benachrichtigung der Eltern/Erziehungsberechtigten der/des unmittelbar Betroffenen.
- Die Direktorin/der Direktor dokumentiert die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) und informiert den Direktor des Oö. Landesmusikschulwerks.
- Dokumentation durch die Schulleitung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person hatten, sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrpersonenlisten und Stunden-, Sitz- und Raumpläne).
- Die weitere Vorgangsweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Sofern die Gesundheitsbehörde anordnet, dass ein Kind mit Symptomen wie Fieber möglichst umgehend von den Eltern abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt, ist dem Folge zu leisten.
- Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort vornimmt, muss besonders gut darauf geachtet werden, dass sämtliche Hygienebestimmungen eingehalten werden und es zu keinen Kontakten mit anderen Personen mehr kommt.

- Ob der Unterricht für die anderen Schülerinnen und Schüler/Schüler im Gruppenunterricht bzw. für die nachkommenden Schülerinnen und Schüler/Schüler in der Musikschule fortgesetzt wird, entscheidet die Musikschulleitung. Je nach Einschätzung der Gefährdungslage bis zum Vorliegen eines Testergebnisses kann Fernunterricht angeordnet werden.

SZENARIO B – DIE BETROFFENE PERSON IST NICHT IN DER SCHULE ANWESEND

- Die Schule wird über eine Infektion oder den dringenden Verdacht einer Infektion mit COVID-19 bei einer Schülerin/einem Schüler, einer Lehrperson, einer Sekretärin oder einer sonstigen Person an der Schule informiert. Die betroffene Person befindet sich nicht in der Schule (z. B. Eltern melden sich telefonisch bei der Schule, dass ihr Kind erkrankt ist).
- Die betroffene Person bzw. die Eltern / Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich unter der Telefonnummer 1450 die Gesundheitsberatung. Dabei hat die betroffene Person der Musikschule unbedingt fernzubleiben, ebenso die Geschwister.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde und der Musikschulleitung.
- Die Musikschulleitung informiert den Direktor des Oö. Landesmusikschulwerks über die getroffenen Maßnahmen.

Nachfolgend sind einige Fallbeispiele für den Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen angeführt:

FALLBEISPIEL 1

Eine Lehrperson hat am Montag, Dienstag und Freitag Unterricht. Sie meldet am Mittwoch, dass sie COVID-19-Erkrankungssymptome bemerkt hat und sich bei der COVID-Hotline gemeldet hat. Die Testung wird am Donnerstag stattfinden und das Testergebnis somit frühestens am Freitag vorliegen. Die Lehrperson hat am Montag in der gemeinsamen Pause einen Kuchen mitgebracht und mit den anwesenden Kolleginnen/Kollegen so den Geburtstag in kleinem Rahmen nachgefeiert.

Vorgangsweise:

- Sofortige Umstellung des Unterrichts bei dieser Lehrperson auf Fernunterricht (Lehrperson informiert die Schülerinnen/Schüler)
- Die Direktorin/der Direktor prüft die Situation bzgl. Pausengestaltung / Kontakt mit den Kolleginnen/Kollegen und entscheidet darüber, ob die teilnehmenden Lehrpersonen ebenfalls in Fernunterricht wechseln, bis ein Testergebnis vorliegt.
- Wenn das Testergebnis positiv ist, dann werden die behördlichen Anordnungen bzgl. Absonderung befolgt – über einen eventuellen Verbleib der Lehrpersonen im Fernunterricht (sofern diese nicht getestet werden), zumindest so lange, dass eine Infektion ausgeschlossen werden kann, entscheidet die Direktorin/der Direktor.

FALLBEISPIEL 2

In der Volksschulklasse der Gitarreschülerin Julia tritt am Dienstag ein Verdachtsfall auf. In dieser Klasse befinden sich auch noch 5 weitere Musikschülerinnen/Musikschüler, die bei unterschiedlichen Lehrpersonen an 2 verschiedenen Musikschulen Unterricht haben. Julia hatte am Montag dieser Woche bereits Unterricht, 2 Schülerinnen haben am Donnerstag und 3 Schüler am Freitag Musikschulunterricht.

Vorgangsweise:

- Fernunterricht für alle Musikschülerinnen/Musikschüler der betreffenden Volksschulklasse, bis geklärt ist, ob in der Volksschule eine Infektion vorhanden ist.
- Die Direktorin/der Direktor informiert die betreffenden Lehrpersonen, die Lehrpersonen informieren ihre Schülerinnen/Schüler.
- Die Direktorin/der Direktor bespricht mit der Gitarre-Lehrerin von Julia die Unterrichtssituation von Montag und entscheidet dann, ob die Lehrerin vorläufig in Fernunterricht geht.

FALLBEISPIEL 3

Eine Lehrperson meldet am Dienstag-Vormittag, dass der Bruder, mit dem sie am Wochenende eine Bergtour mit Nächtigung in einer Hütte gemacht hat, Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigt. Die Lehrperson hat am Montag unterrichtet [4 Instrumentalstunden und 1 Musikkunde-Stunde] und an einer Fachgruppenbesprechung teilgenommen. Die weiteren Unterrichtstage sind Dienstag und Donnerstag.

Vorgangsweise:

- Fernunterricht für die betreffende Lehrperson bis zum Vorliegen des Testergebnisses
- Aufgrund der Inkubationszeit ist bei negativem Testergebnis eine Infektion nicht auszuschließen. Daher werden auch die Montag-Schülerinnen/-Schüler in der darauf folgenden Woche im Fernunterricht betreut.
- Die Direktorin/der Direktor prüft die Situation bzgl. Fachgruppenbesprechung und ordnet gegebenenfalls Fernunterricht für alle Lehrpersonen an, die an der Besprechung teilgenommen haben.

KRITERIEN FÜR EINE MÖGLICHT TREFFSICHERE ENTSCHEIDUNG

der Musikschuldirektorin/des Musikschuldirektors sind u.a.

- Wie nahe sind sich die betreffenden Personen gekommen?
- Ist die Lehrperson geimpft bzw. genesen?
- Wie lange hat die Nähe gedauert?
- Was wurde konkret gemacht (gesprochen, musiziert,...)?
- War der Platz der Exposition gut gelüftet, in einem großen Raum, im Freien...?

2 UNTERRICHT

2.1 ANGEBOT

- **Unterricht instrumental und vokal:**
Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht und Ensembleunterricht bis maximal 5 Schülerinnen und Schüler (die jeweiligen fachspezifischen Abstände sind dabei einzuhalten).
Ensembles über 5 SchülerInnen siehe Pkt. „Größere Ensembles, Chor und Orchester“
- **Gruppenunterricht (Elementares Musizieren/Tanz/Singschule/Ensembleleitung Blasorchester, Chorleitung, ...):**
Die Gruppenteilung kann bei Bedarf wieder aufgehoben werden (die jeweiligen fachspezifischen Abstände sind dabei einzuhalten).
- **Größere Ensembles, Chor und Orchester**
Proben dürfen unter Einhaltung der von §13–der 4.Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung stattfinden.
 - Proben sind ohne Teilnehmerbegrenzung möglich, sofern die Raumgröße die Einhaltung der vorgegebenen Abstände ermöglicht.
 - Ein Zutrittsnachweis (getestet-geimpft-genesen) ist dem für die Probe Verantwortlichen vorzuweisen.
 - Der für die Probe Verantwortliche hat eine Zusammenkunft mit mehr als 17 Personen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
Gegenüber von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten, sofern für die betreffenden Instrumente nicht andere fachspezifische Abstände festgelegt sind. (Hinweis: Bei Blasinstrumenten und Gesang gilt der Mindestabstand 2 Meter)
 - Die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nicht erlaubt.

Bei Proben mit mehr als 50 Personen ist zusätzlich ein COVID-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept zu erstellen, welches der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Vor und nach der Probe indoor gilt die Maskenpflicht, nur beim Musizieren ist sie aufgehoben.

LINK zur COVID-19-Öffnungsverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_214/BGBLA_2021_II_214.html

2.2 UNTERRICHTSZEIT

Unterricht und Proben nach 20 Uhr sind ab 19.Mai 2021 wieder möglich.

2.3 MUSIKSCHULPRAKTIKUM

IGP Studentinnen und Studenten können im Zuge des Musikschulpraktikums einzeln nach vorheriger Absprache mit der betreffenden Lehrperson wieder am Unterricht teilnehmen.

3 VERANSTALTUNGEN

Für Musikschulveranstaltungen (Vorspiele, Konzerte,...) sind entsprechend dem Schutzzweck der COVID-19-Öffnungsverordnung die Bestimmungen für Zusammenkünfte (§13) sinngemäß anzuwenden.

3.1 VERANSTALTUNGEN OHNE ZUGEWIESENE UND GEKENNZEICHNETE SITZPLÄTZE

sind unter nachfolgenden Voraussetzungen bis 50 Personen zulässig:

1. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als siebzehn Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - c) Zweck der Zusammenkunft,
 - d) Anzahl der Teilnehmer.Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
2. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
3. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind in geschlossenen Räumen unzulässig.
4. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

3.2 VERANSTALTUNGEN MIT ZUGEWIESENEN UND GEKENNZEICHNETEN SITZPLÄTZEN

sind unter nachfolgenden Voraussetzungen in geschlossenen Räumen bis 1.500 Personen und im Freien bis 3.000 Teilnehmern zulässig:

1. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass höchstens so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, dass 75% der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten werden;
2. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat Zusammenkünfte mit bis zu 50 Teilnehmern, sofern daran mehr als 17 Personen teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - c) Zweck der Zusammenkunft,
 - d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

3. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
4. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken sind die Bestimmungen für die Gastronomie (§ 6 der COVID-19-Öffnungsverordnung) sinngemäß anzuwenden.
5. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.

HINWEIS: ab 1. Juli 2021 werden weiter Lockerungen für Veranstaltungen möglich

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#corona-regelungen-ab-1-juli>

4 PRÜFUNGEN

Das Durchführen von Übertrittsprüfungen ist möglich:

- **Teilnehmerkreis:** Kandidatin/Kandidat Korrepetitorin/Korrepetitor, eventuell Kammermusik-Partner, Lehrperson, Prüfungskommission
- **Kommission:** das Beiziehen von Lehrpersonen benachbarter Schulen kann entfallen, die Entscheidung obliegt der jeweiligen Musikschulleitung
- **Programm:** das Kammermusikwerk kann bis auf weiteres entfallen
- **Begleitpersonen:** Familienmitglieder der Kandidatin/des Kandidaten dürfen zuhören

Hinweis: Insgesamt dürfen höchstens 17 Personen (aktiv, passiv) teilnehmen.

Prüfungen von Externisten (Privatschülern) können nach Vereinbarung stattfinden.

Eltern, externe Prüfungskandidaten und deren Begleitpersonen müssen einen Zutrittsnachweis (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr: getestet – genesen - geimpft) vorlegen.

5 WERBEMASSNAHMEN, SCHNUPPERN,...

SCHNUPPERUNTERRICHT:

Nach vorheriger Vereinbarung mit der Lehrperson können Eltern mit ihrem Kind zum Schnuppern am Unterricht teilnehmen. Sowohl Eltern als auch Kind müssen einen Zutrittsnachweis (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr: getestet – genesen – geimpft) vorlegen und eine FFP2-Maske bzw. MNS tragen. Hinweis: Diese Vorgabe gilt nicht für Kinder, die noch den Kindergarten besuchen!

Ebenso ist der Sicherheitsabstand einzuhalten.

Es liegt in der Verantwortung der Lehrperson, in welcher Form bzw. ob das Ausprobieren von Instrumenten aus hygienischen Gründen ermöglicht wird.

Einzelberatungen sind in dieser Form gut organisierbar.

HÖRERZIEHUNGS-PROJEKTE

in Kindergärten und Regelschulen können nach Absprache mit der jeweiligen Kindergarten- bzw. Schulleitung durchgeführt werden. Es gelten dabei jeweils die Regelungen vor Ort.

Hörerziehungs-Projekte mit Kindergruppen in der Musikschule werden vorläufig nicht empfohlen, sie sind aber unter Einhaltung der Regeln für Musikschulveranstaltungen möglich. (siehe Pkt. 3)

Die verstärkte Nutzung der digitalen Medien (Website, Social-Media, ...) wird empfohlen.

6 FORTBILDUNG

Berufliche Fortbildungsveranstaltungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen vor Beginn einen Zutrittsnachweis (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr: getestet – genesen - geimpft) vorlegen.
- Der Sicherheitsabstand von einem Meter ist einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen

7 GEMEINSCHAFTSPFLEGE

Aktivitäten zur Pflege der Gemeinschaft sind im Rahmen der COVID-19-Öffnungsverordnung möglich (siehe §13).

8 RISIKOGRUPPEN

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. März 2021, LGBl.Nr. 29/2021, wurde die Regelung über die Freistellung nach § 258 B-KUVG bis zum Ablauf des 31.05.2021 verlängert.

ie einschlägigen Erlässe der Abteilung Personal vom 12.05.2020, PERS-2011-29635/1130-Kop, 04.06.2020, PERS-2011-29635/1133-Kop, 30.07.2020, PERS-2011-29635/1154-SD, vom 01.09.2020, PERS-2011-29635/1164-Kop, vom 22.12.2020, PERS-2011-29635/1212-Kop, PERS-2011-29635/1235-Kop vom

01.02.2021 und zuletzt PERS-2011-29635/1320-Kop vom 27.5.2021 über die Risikogruppen (insbesondere in Bezug auf Homeoffice und Dienstfreistellungen) gelten daher bis zum 30.6.2021 weiter.